

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- MVZ GmbH und Anstellung von Gesellschaftern • Eintragungspflicht in das Gesellschaftsregister für Arztpraxen mit mehreren Gesellschaftern (GbR) ab 01. Januar 2024 • Zahnärzte: Auslagerung einer reinen Prophylaxepraxis?
-

MVZ GmbH und Anstellung von Gesellschaftern

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Bei dem Wunsch des Betriebs einer Praxis mit mehr mehreren Standorten oder einem Vorhaben, die Praxis an Investoren zu veräußern, wird nicht selten eine Umwandlung der Praxis mit einem oder mehreren ärztlichen Gesellschaftern in eine MVZ GmbH vollzogen, welche als Trägergesellschaft das MVZ mit einem oder mehreren Standorten betreibt. Die ärztlichen Gesellschafter der GmbH verzichten in einer solchen Konstellation auf ihre Vertragsarztzulassungen zur Anstellung in der (eigenen) GmbH.

Nach der neusten BSG-Rechtsprechung ist bei der Gestaltung der GmbH-Satzung insoweit Vorsicht geboten, als die Arbeitnehmereigenschaft als Gesellschafter einer GmbH, der selbst über seine Entlassung entscheiden kann, von den Zulassungsgremien und den Gerichten im Streitfall angezweifelt wird.

Das Bundessozialgericht hat im letzten Jahr überraschend entschieden, dass Vertragsärzte sich nicht mehr in ihrem „eigenen“ MVZ anstellen lassen können, wenn sie über ihre Gesellschafterposition eine derart beherrschende Stellung besitzen, dass sie

arbeitsrechtlich nicht mehr als weisungsgebunden und somit als „abhängig beschäftigt“ angesehen werden können. Dies ist zum Beispiel bei Alleingesellschaftern oder häufig beteiligten Gesellschaftern der Fall.

Inzwischen setzen sich die Zulassungsgremien immer häufiger bei der Prüfung der Anträge mit der Gestaltung der Satzungen der MVZ GmbHs im Hinblick auf die Anstellungsposition der betreffenden ärztlichen Gesellschafter auseinander. Die Gestaltung der Geschäftsführerbefugnisse bei den ärztlichen Gesellschaftern einer MVZ GmbH, die gleichzeitig angestellte Ärzte des MVZ sind, sind daher von entscheidender Bedeutung.

Hier besteht ein rechtlicher Beratungsbedarf, der im Vorfeld in Anspruch genommen werden sollte.

Quelle: BSG-Urteil vom 26.01.2022, Az. B6 KA 2/21 R

Eintragungspflicht in das Gesellschaftsregister für Arztpraxen mit mehreren Gesellschaftern (GbR) ab 01. Januar 2024

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personen-

gesellschaftsrechts (MoPeG), welches zum 01. Januar 2024 Inkrafttreten wird, kommt ein neues Gesellschaftsregister, welches bei den Amtsgerichten geführt wird.

Gesellschaften bürgerlichen Rechts (die Rechtsform, die von vielen Arztpraxen mit mehreren Gesellschaftern benutzt wird und bisher keiner Eintragung bedurfte) muss ins Register eingetragen werden, wenn diese Gesellschaft folgende Rechtsgeschäfte vornehmen möchte:

Grundstückskäufe, GmbH-Anteilskäufe, Aktienkäufe, Markenrechterwerb

Es besteht für GbRs weiterhin keine Eintragungspflicht. Möchte die GbR jedoch an Rechtsgeschäften beteiligt sein, welche die Eintragung in ein anderes Register fordern, wie vorgenannte Rechtsgeschäfte, z. B. Grundstückskäufe, GmbH-Anteilskäufe, Aktienwerb, Markenrechterwerb, müsste diese GbR in das neue Gesellschaftsregister eingetragen sein. Bei Erwerb von Grundstücken wird die Gesellschaft als Eigentümerin in das Grundbuch eingetragen und muss somit zuvor im Gesellschaftsregister gelistet sein. Das gleiche gilt, wenn eine GbR GmbH-Anteile erwirbt. In diesem Fall wird die GbR als Eigentümerin bzw. als Gesellschafterin im Handelsregister beim Amtsgericht eingetragen und beim Notar beurkundet.

Das gleiche gilt, wenn eine GbR Aktien, Marken, Patente, Gebrauchsmuster und ähnliches erwerben möchte, weil diese Erwerbsvorgänge in öffentliche Register mit dem entsprechenden Rechteinhaber eingetragen werden müssen.

Quelle: BGBl. I 2021, Seite 3436-Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG).

Zahnärzte: Auslagerung einer reinen Prophylaxepraxis?

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Immer mehr Zahnarztpraxen fragen an, ob die professionelle Zahnreinigung (PZR) als Leistung, die nur durch eine hierfür ausgebildete zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) erbringt, zulässig in von der Zahnarztpraxis getrennte Räume ausgelagert werden kann. In der Zahnarztpraxis wird die sog. Prophylaxe häufig ausschließlich von der hierfür ausgebildeten ZFA und nicht vom Zahnarzt selbst erbracht.

Die Auslagerung einer sog Prophylaxeleistung dergestalt, dass der Zahnarzt nicht in den Räumen anwesend ist, ist unzulässig. Nach § 1 Abs. 5 und 6 ZHG muss eine auf ZFA delegierte Leistung (a) unter konkreter Anordnung und Weisung vom Zahnarzt erfolgen und (b) unter zahnmedizinischer Aufsicht stattfinden. Auch wenn in der Zahnarztpraxis der Patient den Zahnarzt häufig bei der Prophylaxeleistung nicht sieht, ist der Zahnarzt vor der Leistungserbringung zur Anordnung der Leistung und nach der Leistungsausführung zur Kontrolle verpflichtet. Solange der Zahnarzt in denselben Räumen zur Aufsicht und Kontrolle erreichbar ist, darf die Leistungserbringung zulässig delegiert werden.

Insoweit ist eine ausgelagerte Praxis, in der nur Prophylaxeleistungen durch eine Helferin erbracht werden, nur zulässig, wenn der Zahnarzt im selben Gebäude oder im Nachbargebäude (z.B. in derselben Straße) – ähnlich einem Chefarzt im großen Klinik-Gebäudekomplex erreichbar wäre.

Quelle: Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG)

MESSNER

Rechtsanwälte

Newsletter Medizinrecht 08/2023

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner



Milana Sönnichsen